Begründung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

A. Allgemeines

Artikel 85 ff des Entwurfs einer Verfassung der EKM formuliert Grundsätze zum Finanzwesen und zur Vermögensverwaltung. Danach müssen die Einzelheiten der Finanzierung der kirchlichen Arbeit durch Kirchengesetz geregelt werden (Art. 86 Abs.3 Verfassungsentwurf). Diesem Ziel dient der vorgelegte Gesetzesentwurf.

Die Föderationssynode hat auf ihrer Tagung im Frühjahr 2006 einen Redaktionsausschuss "Mittlere Ebene" eingesetzt. Dessen Aufgabe bestand darin, die im Stellungnahmeverfahren zu den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe "Mittlere Ebene (AG 6) aus der EKM, der EKKPS und der ELKTh eingegangenen Stellungnahmen zu sichten und daraus die den Herbstsynoden 2006 vorgelegten "Leitsätze" entwickelt.

Es wurde deutlich, dass der Entwurf eines neuen Finanzsystems der AG 6 in beiden Teilkirchen keine Zustimmung erfahren wird und eine neuer Entwurf erarbeitet werden musste. Dazu hat der Redaktionsausschuss eine Unterarbeitsgruppe¹ gebildet, deren Aufgabe die Konzipierung eines Finanzgesetzes nach dem Übergang der Finanzhoheit auf die EKM war.

Das Kirchengesetz gestaltet eine Andocklösung. Der 1. Teil des Kirchengesetzes (Allgemeiner Teil) nimmt die gemeinsamen Regelungen vor. Der 2. Teil (Besonderer Teil) des Kirchengesetzes enthält in I. die speziellen Bestimmungen für das Gebiet der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in II. die speziellen Bestimmungen für das Gebiet der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Damit ist gewährleistet, dass für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden die bisherigen teilkirchlich-spezifischen Regelungen fortgelten.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde in den verschiedenen Gremien zur Diskussion gestellt.² Die Anregungen aus diesem breiten Diskussionsprozess sind in die Weiterarbeit eingeflossen. Der Redaktionsausschuss hat den Entwurf auf seiner Sitzung am 18.10.2007 angenommen, die Föderationskirchenleitung hat ihn zur Beratung den Herbstsynoden beider Teilkirchen (s. DS 3.2/1 EKKPS bzw. DS 2b-1 ELKTh) vorgelegt.

Die jetzt vorliegende Fassung hat der Redaktionsausschuss in seiner letzten Sitzung im Februar 2008 behandelt.

B. Begründung zu einzelnen Vorschriften

Allgemeiner Teil

Zu § 2

¹ Die Arbeitsgruppe bestand aus OKR Große, KR Bolduan, Superintendent Fuchs (KKr. Schleiz) aus der ELKTh, die Amtsleiter Frau Melzig (Naumburg) bzw. Herr Kästel (Magdeburg) und Dr. Kositzki (Projektgruppenleiterin) aus der EKKPS.

² Hier sind die gemeinsamen Superintendentenkonvente, die Finanzausschüsse beider Landeskirchen, die Amtsleiter, die Teilkirchenleitungen bzw. die Föderationskirchenleitung sowie die Referatsleiter und das Kollegium des Kirchenamtes zu nennen.

Zur Verteilung der finanziellen Mittel an die Landskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinde und die Partnerschaftsarbeit im Rahmen des 2%-Appells wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese setzt sich aus den Einnahmen aus den Kirchensteuern, den Zahlungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleiches und den Zahlungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den Bundesländern. Die Bruttokirchensteuereinnahmen werden um die Verwaltungsgebühr (Nettokirchensteuereinnahmen). Die Plansumme wird für einen mittelfristigen Zeitraum prognostiziert und auf die Ebenen Kirchengemeinden. Kirchenkreise und Landeskirche verteilt. Die Plansumme als strategische Größe erhöht somit die Planungssicherheit. Die Kirchensteuerausgleichsrücklage gewährleistet diese Planungssicherheit, indem ggf. eine Entnahme bei Einnahmerückgängen geplant wird. Mit dem Beschluss über die Höhe der Plansumme kann somit eine gezielte Rücklagenbildung erfolgen.

Absatz 2 sagt aus, dass die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche je einen Anteil an der Plansumme zur Finanzierung, der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten.

Die Landessynode der ELKTh hat am 24.11.2007 beschlossen:

"Für die Verteilung der finanziellen Mittel zwischen landeskirchlicher Ebene und der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden soll ein Verhältnis bestimmt werden, das ein Äquivalent für die bisherige 70/30-Regelung in Thüringen darstellt. Das Verhältnis muss deutlich zu Gunsten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausfallen."

Die vorgeschlagene Regelung im Absatz 2 wurde im Redaktionsausschuss am 19.02.2008 beschlossen. Eine konkretere prozentuale Bindung, die dann auch die EKKPS betreffen würde, ist nicht möglich. Der Vorschlag stellt ein Äquivalent für die bisherige Thüringer Regelung dar.

Kern und Anliegen der bisherigen 70/30-Regelung ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 in die gemeinsamen Bestimmungen aufgenommen worden. Der bisherige starre Schlüssel ist für das neue, dynamische System nicht anwendbar. Er müsste wegen der zu erwartenden Angleichungsprozesse und Neustrukturierung der Aufgaben und Zuständigkeiten künftig häufig verändert werden, was durch die neue Formulierung vermieden wird.

Die Höhe der Plansumme und deren Aufteilung auf die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche obliegt der Landessynode im Rahmen des Beschlusses zum Haushalt. Im Vorfeld erfolgt eine ausführliche Diskussion zur Höhe und Aufteilung der Plansumme im Haushalts- und Finanzausschuss (Absatz 3).

Der Plansummenanteil der für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Verfügung steht, wird im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Bereiche der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgeteilt. Die Regelung im **Absatz 4** gewährleistet, dass die bisherigen Verteilkriterien, Steuerungsmechanismen, Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen der ehemaligen Landeskirchen weiterhin zur Anwendung kommen.

<u>Zu § 3</u>

Jedes Kirchenmitglied ist gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen. Die staatliche Finanzverwaltung zieht im Rahmen des Lohnsteuereinzugsverfahren auch die Kirchensteuer gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ein. Die Kirchensteuereinnahmen werden von den Landeshauptkassen an die Landeskirche überwiesen, die territorial über-wiegend im entsprechenden Bundesland liegt. Sie werden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt (Absatz1).

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für die Durchführung des Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen. Zwischen den Landeskirchen erfolgt

der bilaterale Ausgleich bezüglich der Kircheneinkommensteuer. Der Ausgleich betreffend die Kirchenlohnsteuer erfolgt durch das Clearingverfahren innerhalb der EKD.

Zu § 4, Abs. 2

Da die Staatsleistungen für ehemals landesherrliche Patronate einer eindeutigen Zweckbestimmung unterliegen, sind diese nicht Bestandteil der Plansumme.

Auf Empfehlung der EKD sollen jährlich 10 v. H. der Einnahmen aus Kirchensteuern einer Clearingrücklage zugeführt werden. Die Clearingabrechnung innerhalb der EKD erfolgt mit einer Zeitverzögerung von derzeit vier Jahren. Für sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtungen an die EKD soll durch die Bildung einer Clearingrücklage Vorsorge getroffen werden.

Zu § 6

Absatz 1 beschreibt die Bildung und den Zweck der Kirchensteuerausgleichrücklage. Zur Verteilung der finanziellen Mittel an die Landskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinde und die Partnerschaftsarbeit im Rahmen des 2%-Appells wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird durch die Landessynode für jedes Haushaltsjahr beschlossen. Übersteigen die mit der Jahresrechnung festgestellten Kirchensteuereinnahmen und Staatsleistungen die durch die Landessynode beschlossenen Planansätze und damit die Plansumme, fließen diese Mehreinnahmen in die Kirchensteuerausgleichsrücklage. Gleichzeitig kann zur Sicherung (falls die tatsächlichen Einnahmen geringer als die Planansätze sind) und Steuerung der Plansumme eine Entnahme erfolgen. Die Kirchensteuerausgleichsrücklage ist somit ein wichtiges Steuerungsinstrument, das die Abhängigkeit von Einnahmeschwankungen reduziert und die Planungssicherheit für alle kirchlichen Ebenen erhöht.

Es besteht nach dem Kirchensteuergesetz die Möglichkeit, im Wege eines Antragsverfahrens und einer Einzelfallprüfung Kirchensteuer auf Veräußerungserlöse oder bei Abfindungen anteilig von der Landeskirche erstattet zu bekommen. Diese Erstattungen werden aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage geleistet.

Absatz 2 definiert eine Mindestausstattung für die Kirchensteuerausgleichsrücklage, damit diese ihre Steuerungsfunktion erfüllen kann. Eine Obergrenze wird durch die Landessynode festgelegt und muss den zukünftigen Erfordernissen entsprechen.

<u>Zu § 7</u>

Mit dem Beitritt zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) ab dem 01.01.1995 erfolgt für alle Mitarbeiter, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, eine Absicherung in Form der "gebrochenen Absicherung" in Abhängigkeit des Geburtenjahrganges³. Mit der Zahlung einer Umlage in Abhängigkeit der gewählten Absicherungshöhe wird mit dem 63. Lebensjahr eine Eigenleistung durch die ERK gezahlt. Die Eigenleistung mindert den Versorgungsaufwand für die Landeskirche in Höhe der gewählten Absicherung. Alle vor 1995 in Ruhestand befindlichen Versorgungsempfänger werden aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Neben der Absicherung bei der ERK ist es unumgänglich, eine eigene Versorgungsrücklage aufzubauen. Diese soll perspektivisch den landeskirchlichen Haushalt entlasten und zusätzliche finanzielle Spielräume für alle Ebenen eröffnen.

Absatz 2 sagt aus, dass diese Versorgungsrücklage gebildet wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes die Bildung einer planmäßigen Zuführung zur Versorgungsrücklage (Haushaltsmittel) möglich und wird bislang von beiden Landeskirchen praktiziert. Neu ist, dass Kirchensteuereinnahmen automatisch der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Dies kommt jedoch erst zum Tragen, wenn die Obergrenze der Kirchensteuerausgleichsrücklage überschritten wurde. 50 v. H. des übersteigenden Anteils

³ Derzeitige Absicherung beträgt das 2,2-fache einer Eckperson. 1,0 Eckperson entspricht ca. 33 v. H. eines Pfarrergehaltes nach Besoldung A 14 West.

fließt automatisch in die Versorgungsrücklage, die anderen 50 v. H. bleiben in der Kirchensteuerausgleichsrücklage und können über die Steuerung der Plansumme den Ebenen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8

In § 8 werden Grundsätze der Finanzverwaltung und hier besonders die Kassenführung beschrieben.

Absatz 1 formuliert, dass die Kirchengemeinden grundsätzlich ihre Haushalts- und Finanzmittel selbst verwalten. Gleichzeitig ist gefordert, dass sämtliche Mittel in der Kasse der Kirchengemeinde zusammenzufassen sind. Kassen außerhalb dürfen nicht geführt werden. Die Führung der Kasse kann vor Ort durch entsprechend sachkundige Personen erfolgen oder dem Kirchenkreisamt übertragen werden. Ist bei einer Vor-Ort geführten Kasse eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie sonstige ordnungsgemäße Vermögensverwaltung nicht gegeben, ist die Kassenführung dem Kirchenkreisamt zu übertragen. Der Kreiskirchenrat entscheidet nach Anhörung der Kirchengemeinde, ob eine Übertragung der Kassenführung in das Kirchenkreisamt erfolgt. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates, kann die Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt der Verwaltungsrechtsweg einlegen. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass Verwaltungsgericht der Landeskirche eröffnet ist.

In **Absatz 2** ist geregelt, dass das Landeskirchenamt kirchenaufsichtliche Maßnahmen nach den geltenden Bestimmungen einleiten kann, wenn im Kirchenkreis eine ordnungsgemäße Haushaltskasse- und Rechnungsführung sowie sonstige Vermögensverwaltung nicht gewährleistet ist. Auch hier besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes beim Landeskirchenrat einzulegen. Gleichwohl ist auch der Verwaltungsrechtsweg zum Verwaltungsgericht der Landeskirche gewährleistet.

Zu§9

Die Vorschrift bildet die Grundlage dafür, dass Auf Grund der unterschiedlichen Finanz- und Verwaltungsstruktur in beiden Teilkirchen die bestehenden Regelungen zur Vermögens- und Finanzverwaltung (die kirchliche Verwaltungsordnung bzw. das Haushaltskasse- und Rechnungswesengesetz) für einen bestimmten Zeitraum weiter gelten werden.

Zu § 10

Die Regelung im § 10 besagt, dass ein Rechnungsprüfungsamt auf der Ebene der Landeskirche die Kassen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und die Kasse der Landeskirche prüft. Spezifische Regelungen zur Rechnungsprüfung werden in einem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt.

Zu § 11

Die Aufgaben einer Kirchengemeinde sind grundsätzlich von ihr selbst zu finanzieren. Damit wird die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde deutlich sichtbar. Die Kirchengemeinden können nur die Ausgaben tätigen, wenn sie über ausreichende Einnahmen verfügen (Absatz 1).

Absatz 2 formuliert die Erwartung an die Gemeindeglieder mit Spenden, Kollekten und Abgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde beizutragen.

Zu § 12

Der Kirchenkreis als Planungs-, Solidar- und Koordinierungsebene bietet die notwendige Unterstützung für alles, was die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinde übersteigt. Weil bestimmte Aufgaben nicht (oder nicht mehr) von den einzelnen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, wird der Kirchenkreis zu einem sichtbaren Gestaltungsraum. Er kann die

Kräfte der Gemeinden bündeln und gemeinsame Aktivitäten stärken. Gleichzeitig kann er die örtlichen Gegebenheiten bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Dem Kirchenkreis kommt zukünftig eine wachsende Kompetenz in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Kirchenmusik zu (Absatz 1).

Der **Absatz 2** stellt noch einmal fest, dass der Kirchenkreis nicht nur Aufsichtsbezirk der Landeskirche ist, sondern auch im Rahmen seiner Selbstverwaltung eigene Aufgaben wahrnimmt. Im Rahmen dessen ist zu prüfen, dass bei Übernahme zusätzlicher Aufgaben deren Finanzierung gesichert ist.

Dem Kirchenkreis obliegt dafür zu sorgen, über verschiedene Mechanismen zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbeizuführen (Absatz 3).

Zu §§ 13-15

In diesen Paragraphen sind die Grundsätze zur Finanzierung landeskirchlicher Aufgaben definiert. Die spezifischen Aufgaben und Verpflichtungen der Landeskirche finden sich in § 13 wieder. Die Landeskirche erfüllt Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben und Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

Damit die Landeskirche in der Lage ist diese Aufgaben zu erfüllen, stehen ihr die Einnahmen gemäß § 14 zur Verfügung. Neu für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist, dass die Versorgungsverpflichtungen Aufgabe der Landeskirche sind und nicht mehr auf die Finanzierungsanteil der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise angerechnet werden.

Zu § 16

Alle Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind bei der Evangelischen Ruhegehaltkasse versichert. Dies bedeutet, dass jährlich eine Umlage an die Ruhegehaltskasse zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen zu leisten ist. Zur Berechnung der Versorgungsumlage werden die Summe der Beiträge an die Ruhegehaltskasse durch die Anzahl der Mitarbeiter (in Vollbeschäftigteneinheiten), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen geteilt. Entsprechend des Beschäftigungsumfangs bzw. des "Anstellungsträgers" (Landeskirche, Einrichtungen und Werke und Kirchenkreise) wird die so ermittelte Versorgungsumlage Bestandteil der Personalkosten.

Zu § 17

Absatz 1 formuliert den Grundsatz der Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens. Dies soll in verschiedenen Formen - Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds und Forstfonds - erfolgen.

Alle Erlöse aus Grundstücksveräußerungen werden den Grundvermögensfonds ganz oder teilweise zugeführt (Absatz 2). Zunächst sind alle Erlöse aus Grundstücksveräußerungen (Forst) in den Grundstücksfonds (Forstfonds) einzubringen.

Die einbringende Körperschaft kann für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs gemäß Abs. 3 den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen.

Werden bei der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Baulandpreise erzielt, verbleiben 50 v. H. des Verkaufserlöses im Grundstücksfonds. Für die andere Hälfte des Verkaufserlöses besteht auch hier die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren eine Freigabe des Veräußerungserlöses aus dem Grundstücksfonds (Forstfonds) zum Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs zu bewirken.

Ist innerhalb dieser Zwei-Jahres-Frist der Ersatzlanderwerb nicht möglich, fließt dieser Veräußerungserlös in den Landwirtschaftsfonds. Die Kirchengemeinden erhalten entsprechend den eingebrachten Veräußerungserlösen Anteilsrechte am Landwirtschaftsfonds. Bei Veräußerungserlösen aus bebauten Grundstücken fließt der grundstücksbezogene Bestandteil in den Landwirtschaftsfonds.

Es ist möglich, für bestimmte Sanierungsmaßnahmen eine Freigabe aus dem Grundstücksfonds zu erhalten. Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz geregelt.

Mit der Einlage in den Grundvermögensfonds erhalten die kirchlichen Körperschaften einen Nachweis. Der Kapitalstock der Grundvermögensfonds wird verzinst. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich entsprechend ihrer Einlage zugeführt (Absatz 4).

Absatz 5 sagt aus, dass das Landeskirchenamt die Grundvermögensfonds im Rahmen der Gesamtvermögensverwaltung betreut. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. In Satz 3 ist geregelt, dass die Landeskirche Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf ihren Namen erwirbt.

Zu § 18

Absatz 1 regelt Grundsätze zur Sammlung von Kollekten und formuliert, dass der Kollektenplan Anlage zum landeskirchlichen Haushalt ist.

Zu § 19

In **Absatz 1** ist der Grundsatz formuliert, dass Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften sich selbst finanzieren. Hier wird besonders die Eigenverantwortung der Einrichtungen und Werke deutlich hervorgehoben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kirchliche Körperschaften Zuschüsse zu Werke und Einrichtungen zur Verfügung stellen **(Absatz 2)**.

Besonderer Teil – Bereich der ehemaligen EKKPS

Die §§ 21 – 31 gelten ausschließlich für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Gemäß dem "Andockmodell" sind die teilkirchenspezifischen Regelungen nahezu unverändert übernommen. Im folgenden wird nur auf Veränderungen gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen eingegangen.

Zu § 21

Den Kirchengemeinden und Kirchenkreise steht gemäß § 2 Abs. 4 ein Plansummenanteil zur Verfügung. Der Anteil der auf die Kirchengemeinden entfällt, setzt sich weiterhin aus dem Grundanteil, den pauschalen Zusatzanteilen und die Ausgleichszulage zusammen. Neu ist, dass pauschale Zusatzanteile für die Sozialstation nicht mehr vorgesehen sind. Dies folgt der vergangenen Entwicklung, dass Kirchengemeinden nicht mehr Eigentümer von Sozialstationen sind.

Zu § 22

In **Absatz 2** ist der Anteil an Einnahmen aus Kirchenvermögen und Kirchenwald, der in der Gemeindekirchenkasse verbleibt, mit 20 v.H. der Gesamteinnahmen festgeschrieben. 80 v.H. der entsprechenden Einnahmen fließen direkt in den Baulastfonds des Kirchenkreises. Bislang war diese Regelung immer Bestandteil des Haushaltsbeschlusses der Provinzialsynode und wurde in jedem Jahr neu gefasst. In den vergangenen Jahren hat es keine Diskussion bezüglich Aufteilung der Einnahmen aus Kirchenvermögen gegeben, so dass vorgeschlagen wird, diese Regelung direkt ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 25 Abs. 2

Der Kirchenkreis kann mit Beschluss der Kreissynode eine Umlage von Kirchengemeinden erheben. Neu ist, dass die Umlage mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Dies ist eine schärfere Formulierung, als im jetzt geltenden Recht. Dies scheint geboten, da es in die Finanzkraft der Kirchengemeinde eingreift, so dass hier eine qualifizierte Mehrheit nicht ausreicht.

Besonderer Teil – Bereich der ehemaligen ELKTh

Zu § 32

Im Folgenden dockt das Finanzverteilungssystem der ELKTh an das Finanzverteilungssystem der EKM an. Auf Anregung aus dem Kreis der Superintendenten und nach Diskussion im Superintendentenkonvent werden einige bestehende Regelungen weiterentwickelt.

<u>Zu § 33 Abs. 1</u>

Zur Verteilung stehen nicht mehr <u>alle</u> Einnahmen des landeskirchlichen Haushaltes, sondern die Plansumme (§ 2). Darüber hinaus werden die Grundstückseinnahmen aus dem Pfarreivermögen und die Erstattungen für den Religionsunterricht bei der Verteilungssumme wie bisher berücksichtigt. Die sonstigen Einnahmen, das sind insbesondere die von den landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Ämtern erwirtschafteten Einnahmen, wie auch die Erlöse aus dem Vermögen der Landeskirche, erhält künftig unmittelbar die Landeskirche.

Zu § 33 Abs. 2

Der Vorwegabzug verändert sich dadurch, dass die Sammelversicherungen und Berufsgenossenschaftsbeiträge, aber auch die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse (VELKD, EKD) als alleinige Aufgabe der landeskirchlichen Ebene zugeordnet werden. Dies betrifft auch die Kosten der Versorgung für die bestehenden Versorgungsempfänger.

Auf der anderen Seite werden die Beiträge an die Ruhegehaltskasse für die künftigen Versorgungsempfänger aller kirchlichen Ebenen, also auch von der Ebene der Kirchenkreise, durch eine Versorgungsumlage finanziert. Die Umlagen werden im Vorwegabzug zusammengefasst. Dies betrifft analog die Umlage für Krankheitsbeihilfen, die ebenfalls wie die Versorgungsumlage pauschaliert auf die Ebenen verteilt wird.

Die bisherigen landeskirchlichen Bereiche in Form der Kreisdiakonie- und Beratungsstellen, die Ausgaben für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge sowie die Kosten der Kirchenkreisämter und der Buchungs- und Kassenstellen wurden rechnerisch dem Vorwegabzug und damit der Kirchenkreisebene zugeordnet. Damit ist keine inhaltliche Festlegung getroffen, ob diese Aufgaben der Kirchenkreise weiterhin stellvertretend von der Landeskirche wahrgenommen oder künftig unmittelbar von den Kirchenkreisen verantwortet werden.

Neu aufgenommen wurde unter der Nummer 8 der Ausgleichsfonds der Landeskirche. Aus diesem Fonds können die Kirchenkreise Ausgleichsmittel beim Kirchenamt beantragen, die bisher von den Kreiskirchenämtern verwaltet wurden.

Zu § 33 Abs. 4

Keine Veränderungen

Zu § 34 Abs. 1

Nicht mehr Bestandteil des kirchgemeindlichen Vorwegabzugs sind die Pfarrhausmittel, da die Dienstwohnungsvergütung, zahlbar durch den Pfarrstelleninhaber, der künftig eine höhere Besoldung erhält (wohnungsbezogener Bestandteil des Ortszuschlages), eingeführt wird. Die Mehrkosten für diese Regelung belaufen sich auf etwa 1 Mio. € Dies entspricht einer Verdoppelung der Pfarrhausmittel von 2.500 € auf etwa 5.000 € Dies ist insbesondere deshalb nicht unberechtigt, da die Pfarrhausmittel seit ihrer Einführung nicht angepasst wurden.

Ergänzt wurden die Nr. 4 Glockenmittel und die Nr. 5 Mittel für die Kunstguterhaltung. Glockenmittel und Mittel für Kunstguterhaltung sind seit Anbeginn der Geltung des Finanzierungsgesetzes zweckgebundene Mittel, die von der Landessynode beschlossen wurden und deshalb jetzt hier auch fest verankert wurden.

Zu § 34 Abs. 2

Der Sockelbetrag betrug bisher 0,5 % der Gesamtverteilungssumme laut Gesetz. In den letzten Jahren hat die Landessynode bereits abweichende Prozentsätze im Rahmen des Haushaltsgesetzes festgelegt. Dem wird nun auch dadurch Rechnung getragen, dass die Festlegung des Prozentsatzes nach dem neuen Finanzgesetz in die Hoheit der Landessynode gegeben wurde.

Der im laufenden Doppelhaushalt der ELKTh erstmalig eingeführte Sockelbetrag je Pfarrstelle wird nun gesetzlich verankert. Er soll vorwiegend zur Finanzierung der Reisekosten des Pfarrstelleninhabers eingesetzt werden.

Zu § 34 Abs. 3

Keine Veränderungen

Zu § 35 Abs. 1

Der bisherige Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter findet sich in den § 33 Abs. 2 Nr. 8 und § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzgesetzes wieder. Neu ist unter Nr. 2 die Veranschlagung der Mittel für die Fort- und Weiterbildung. Um eine bedarfsgerechtere Verteilung vornehmen zu können, wurden diese Mittel der Kirchenkreisebene zugeordnet, die im Wesentlichen auch Anstellungsträgerin der Mitarbeiter ist.

Zu § 35 Abs. 2 bis 8

Keine Veränderungen

Zu § 37 Abs. 1

Bisher wurden die Stellen der Superintendentursekretärinnen nach Gemeindegliederzahl und nach der Zahl der Verkündigungsdienst-Stellen der Superintendentur berechnet. Dies führte dazu, dass sich die Stellenfinanzierung aufgrund der sich jährlich verändernden Gemeindegliederzahl ebenfalls jährlich verändert hat. Deshalb wurde in § 4 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Finanzgesetz folgende neue Staffelung eingeführt:

Kirchenkreis mit weniger als 25.000 Gemeindegliedern	0,75 VbE
Kirchenkreis mit mehr als 25.000 Gemeindegliedern	1,00 VbE

Mit diesem Vorschlag wird dem vereinzelt vorgetragenen Wunsch nicht entsprochen, die Superintendentursekretärin als Sachbearbeiterin auf generell 1 Stelle je Kirchenkreis aufzuwerten. Zum Zwecke der Sachbearbeitung stehen flächendeckend die Buchungs- und Kassenstellen sowie die Kirchenkreisämter zur Verfügung. Andererseits bleibt es im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten jedem Kirchenkreis unbenommen, eine solche Stelle einzurichten.

ELKTH	l - Superintendentursekretärin			Stand: 25.4.2008	
Lfd.	Kirchenkreis	<u>Stellenplan</u>	Personalkosten-	Differenz	
Nr.	Kirchenkreis	2007	anteil FinG neu	<u>Differenz</u>	
1	2	3	4	5	
1	Altenburger Land	0,50	0,75	0,25	
2	Apolda-Buttstädt	0,75	0,75	0,00	

19	Insgesamt	13,01	14,50	1,49
18	Weimar	0,60	0,75	0,15
17	Waltershausen-Ohrdruf	0,88	0,75	-0,13
16	Sonneberg	0,70	0,75	0,05
15	Schleiz	1,00	1,00	0,00
14	Rudolstadt-Saalfeld	1,00	1,00	0,00
13	Meiningen	0,70	0,75	0,05
12	Jena	0,60	0,75	0,15
11	Hildburghausen-Eisfeld	0,60	0,75	0,15
10	Greiz	0,70	0,75	0,05
9	Gotha-Gräfentonna	0,65	0,75	0,10
8	Gera	0,70	0,75	0,05
7	Eisenberg	0,75	0,75	0,00
6	Eisenach-Gerstungen	0,80	1,00	0,20
5	Bad Salzungen-Dermbach	0,75	1,00	0,25
4	sen	0,63	0,75	0,12
	Bad Frankenhausen-Sondershau-			
3	Arnstadt-Ilmenau	0,70	0,75	0,05

Zu § 37 Abs. 2

Der bisherige Stellenschlüssel gilt bis einschließlich 31.12.2009 für den Bereich der Mitarbeiter in der Verwaltung und im Technischen Dienst. Dieser Schlüssel bezog sich zur Hälfte auf die tatsächliche Stellenbesetzung zum 31.12.2002. Damit wurde die zu diesem Zeitpunkt teilweise bestehende ungleiche Stellenausstattung der Superintendenturen manifestiert und prolongiert. Ab 2010 soll diese Ungleichbehandlung weiter abgebaut werden. Es gilt dann zur Hälfte die tatsächliche Stellenbesetzung zum 31.12.2008 und zur anderen Hälfte unverändert der Schlüssel 1/7000. Die Auswirkungen werden in folgender Tabelle sichtbar:

ELKTh - Küster und Verwaltung					Stand: 25.04.2008		
Lfd Nr.	Kirchenkreis	GGI. 2007	Stellen Ist 2002	Stellen 1/7000	Stellen 31.12.2008 (Sp. 4+5)/2	Stellen 01.01.2010 (Sp. 5+6)/2	Differenz Sp. 6 u. 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Altenburger Land	19.984	3,87	2,85	3,36	3,11	-0,25
2	Apolda-Buttstädt	22.170	2,57	3,17	2,87	3,02	0,15
3	Arnstadt-Ilmenau	22.796	4,55	3,26	3,90	3,58	-0,32
4	Bad Frankenhausen- Sondershausen	19.576	,26	2,80	2,53	2,66	0,13
5	Bad Salzungen- Dermbach	32.747	2,92	4,68	3,80	4,24	0,44
6	Eisenach- Gerstungen	30.431	5,30	4,35	4,82	4,59	-0,24
7	Eisenberg	21.920	5,27	3,13	4,20	3,67	-0,53
8	Gera	21.058	3,50	3,01	3,25	3,13	-0,12
9	Gotha-Gräfentonna	24.462	4,63	3,49	4,06	3,78	-0,28
10	Greiz	21.471	3,79	3,07	3,43	3,25	-0,18
11	Hildburghausen- Eisfeld	21.412	2,03	3,06	2,54	2,80	0,26
12	Jena	20.569	8,38	2,94	5,66	4,30	-1,36

13	Meiningen	24.970	4,83	3,57	4,20	3,88	-0,32
14	Rudolstadt-Saalfeld	32.405	6,16	4,63	5,39	5,01	-0,38
15	Schleiz	32.539	5,46	4,65	5,05	4,85	-0,20
16	Sonneberg	20.193	2,91	2,88	2,90	2,89	-0,01
11/	Waltershausen- Ohrdruf	18.733	2,35	2,68	2,51	2,59	0,08
18	Weimar	24.080	5,30	3,44	4,37	3,91	-0,47
19	Insgesamt	431.516	76,08	61,65	68,86	65,25	-3,61

Damit verbessert sich insbesondere für die Kirchenkreise die Situation, die bisher durch diesen Stellenschlüssel aufgrund der Stellenbesetzung zum 31.12.2002 benachteiligt waren. Um allen Kirchenkreisen, die finanzielle Probleme mit dem gegebenenfalls notwendigen Stellenabbau haben, eine befristete finanzielle Unterstützung leisten zu können, wurde ein Härtefallfonds eingeführt (s. § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzgesetzes).

Zu § 37 Abs. 3

Keine Veränderungen

Zu § 38

Die Bestimmung ist neu. Sie ist deshalb erforderlich, weil die Mitarbeiter der Buchungs- und Kassenstellen nicht mehr Mitarbeiter der Kirchenkreise sind, sondern den Kirchenkreisämtern zugeordnet werden, die sich in landeskirchlicher Trägerschaft befinden. Sie haben damit im Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern der Kirchenkreise einen anderen Status und werden deshalb hier veranschlagt. Näheres regelt das Kirchenkreisamtsgesetz.

Zu § 39

Keine Veränderungen

Zu § 39

Keine Veränderungen in den Absätzen 1 und 2, die Kirchenkreise werden zur Vermeidung von Interessenkollisionen gemäß Absatz 3 über die Landeskirche die Möglichkeit haben, Ausgleichsmittel auf Antrag zu erhalten.

<u>Zu § 40</u>

Keine Veränderungen; eingefügt wurde der Absatz 3. Sonstige zweckgebundene Mittel sind in diesem Zusammenhang die Orgelmittel, Kunstgutmittel und Glockenmittel. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Empfehlung des Zentrums für Kirchenmusik, der Kunstgutbeauftragten und des Glockensachverständigen.

Zu § 41

Keine Veränderungen

Zu § 42

Keine Veränderungen

Zu § 43

Die Bestimmung ist neu und soll die Möglichkeit eröffnen, dass Kassen kirchlicher Körperschaften buchhalterisch getrennt werden, aber über gemeinsame Bankkonten und Barkassen verfügen (Kassengemeinschaft). Diese Kassengemeinschaften können auf Kirchspielebene und auf der Ebene der Buchungs- und Kassenstellen gebildet werden.

Zu § 46

Die Synode der EKKPS hat auf ihrer Tagung vom 14. bis 17. November 2007 beschlossen: "- zu § 46: Dieses Kirchengesetz ist bis spätestens 2012 mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung zu überprüfen."

Die Landessynode der ELKTh hat am 24.11.2007 beschlossen:

"Die Landessynode bittet den § 47 (Überprüfung) des Finanzgesetzes neu zu fassen: "Spätestens im Jahr 2012 soll der Entwurf eines neuen Finanzsystems vorgelegt werden. Dieses Finanzsystem soll an den Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität in gleicher Weise orientiert sein und soll mindestens die Finanzbeziehungen zwischen Gesamtkirche und Kirchenkreisen einheitlich regeln."

Der Redaktionsausschusses hat mit der Formulierung des § 46 beide Synodalbeschlüsse aufgenommen, mit Ausnahme des letzten Halbsatzes im Beschluss der Landessynode der ELKTh Dieser erschien dem Redaktionsausschuss entbehrlich, weil er davon ausgeht, dass das neue Finanzsystem sämtliche Finanzbeziehungen in der EKM einheitlich regelt.